

§ 105 BFSO (Sachsen) — Aufnahmevoraussetzungen

Schulordnung Berufsfachschule

Landesrecht Sachsen

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss.

(2) Weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist das Bestehen eines Eignungstests. Inhalt und Verfahren des Eignungstests legt die Fachkonferenz der aufnehmenden Schule fest. Der Eignungstest findet an der aufnehmenden Schule statt und umfasst folgende Teile:

1. einen praktisch-handwerklichen Eignungstest mit einer Dauer von 20 Minuten,
2. einen schriftlichen Eignungstest mit einer Dauer von 45 Minuten,
3. einen rhythmisch-instrumentalen Test mit einer Dauer von 15 Minuten,
4. eine Arbeitsprobe mit einer Dauer von 40 Minuten und
5. ein Eignungsgespräch mit einer Dauer von 15 Minuten.

Zitiervorschlag: § 105 BFSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/sn-19746--2022/105>